

# TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

## 0.6. GEBÄUDE:

0.6.2. Zur planlichen Festsetzung der Ziffer 2.1.17.

(als Höchstgrenze: a) Erdgeschoß und 1 Vollgeschoß oder

b) sichtbares Untergeschoß und Erdgeschoß -  
Hanghaus)

Dachform: Satteldach 23 - 28°

Dachdeckung: Pfannen, dunkelbraun oder rot

Dachgauben: ab 27° zulässig, jedoch nur im inneren Drittel  
der Dachfläche und mit einer maximalen Ansichts-  
fläche von 3 qm

Kniestock: unzulässig

Sockelhöhe: nicht über 0,50 m

Ortgang: Überstand mindestens 0,15 m, nicht über 1,10 m

Traufe: Überstand mindestens 0,50 m, nicht über 1,10 m

Traufhöhe: talseitig nicht über 6,50 m, ab natürlicher  
Geländeoberfläche. Die bergseitige Traufhöhe  
richtet sich nach den Geländeverhältnissen.